

17. August 1988

Verordnung über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern

[Titel Fassung vom 9. 10. 1996]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität [Aufgehoben durch
Änderung Gesetz über die Universität, BSG 436.11; BAG 11–11],
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

A. Prüfungsbehörde

Art. 1

Maturitätskommission

¹ Die kantonale Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für die in der Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern [Aufgehoben durch V über die Universität vom 27. 5. 1998; 436.111.1] vorgesehenen sowie für die von der kantonalen Immatrikulationskommission beschlossenen Aufnahmeprüfungen, sofern es sich nicht um solche handelt, die vor der Kommission für die Aufnahmeprüfungen ausländischer Studierender der Schweizerischen Hochschulrektoren-Konferenz abzulegen sind. [Fassung vom 29. 10. 1997]

² Sie ist Prüfungsbehörde für die Ergänzungsprüfungen gemäss Artikel 13a dieser Verordnung. [Fassung vom 9. 10. 1996]

³ Sie bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen und regelt deren Vorbereitung und Durchführung. [Entspricht dem bisherigen Absatz 2]

⁴ Für die Mitwirkung an den Prüfungen erhalten die Mitglieder der Maturitätskommission, die Expertinnen und Experten sowie die Examinatorinnen und Examinatoren Entschädigungen, die auf Vorschlag der Maturitätskommission von der Erziehungsdirektion festgelegt werden. [Eingefügt am 9. 10. 1996]

B. Zulassung zur Aufnahmeprüfung [Titel Fassung vom 9. 10. 1996]

Art. 2

Bescheinigung

Zur Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über eine vom Rektorat der Universität Bern ausgestellte Bescheinigung verfügen, dass ihr Vorbildungsausweis nach erfolgreichem Bestehen der Aufnahmeprüfung ausreicht, um als ordentliche Studierende an der Universität Bern immatrikuliert zu werden.

Art. 3

Wiederholung

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 4

Anmeldung

Für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist beim Sekretariat der Maturitätskommission ein Formular zu beziehen. Dieses ist dem Sekretariat der Maturitätskommission für die Frühjahrsprüfung bis zum 31. Januar und für die Herbstprüfung bis zum 15. August vollständig ausgefüllt einzureichen. Insbesondere ist die Wahl der Prüfungssprache gemäss Artikel 6 Absatz 2 verbindlich anzugeben. Der Anmeldung sind beizulegen: [Fassung vom 9. 10. 1996]

a eine Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges;

b ein Identitätsausweis mit Photo;

- c der Vorbildungsausweis;
- d die vom Rektorat der Universität Bern ausgestellte Bescheinigung gemäss Artikel 2 hievor;
- e den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Beleg für die einbezahlte Prüfungsgebühr.

Art. 5

... [Aufgehoben am 9. 10. 1996]

C. Die Aufnahmeprüfung

Art. 6

Durchführung

- ¹ Die Maturitätskommission kann für die Durchführung der Prüfungen Weisungen erlassen.
- ² Prüfungssprache ist je nach Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten Deutsch oder Französisch.
- ³ Die Examinatorin bzw. der Examinator stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bewertet die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit der Expertin bzw. dem Experten.
- ⁴ Die mündliche Prüfung wird von der Examinatorin bzw. vom Examinator in Gegenwart einer Expertin bzw. eines Experten abgenommen.
- ⁵ Die Mitglieder der kantonalen Immatrikulationskommission sind berechtigt, den Aufnahmeprüfungen beizuwohnen, jedoch nicht der Festlegung der Prüfungsnoten. [Fassung vom 29. 10. 1997]

Art. 7

Umfang der Prüfung

- ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Reife für das Universitätsstudium erlangt haben. Dabei wird auf sicheren und klaren sprachlichen Ausdruck besonderes Gewicht gelegt.
- ² Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff, der in den oberen Klassen der bernischen Gymnasien in den betreffenden Fächern unterrichtet wird. Das Stoffprogramm kann beim Sekretariat der Maturitätskommission bezogen werden.

Art. 8

Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen [Fassung vom 9. 10. 1996]

- ¹ Die Maturitätskommission legt für die Prüfungsfächer die Prüfungsanforderungen gestützt auf den Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen fest. [Fassung vom 9. 10. 1996]
- ² Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich der Prüfung zum zweitenmal unterziehen, wird diese in denjenigen Fächern erlassen, in denen bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 5 erreicht worden ist.

Art. 9

Unregelmässigkeiten

- ¹ Werden Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfung oder Ungebührlichkeiten bzw. Unredlichkeiten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten festgestellt, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, ist dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Maturitätskommission sofort zu melden. Sie bzw. er kann geeignete Massnahmen treffen, z. B. die Wiederholung der Prüfung anordnen, sowie die Prüfung der betreffenden Kandidatin bzw. des betreffenden Kandidaten einstellen.
- ² Die Maturitätskommission kann die ganze Prüfung fehlbarer Kandidatinnen bzw. Kandidaten als nicht bestanden erklären.
- ³ Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 10

Prüfungsnote

- ¹ Die Prüfungsnote wird durch die Examinatorin bzw. den Examinator und die Expertin bzw. den Experten gemeinsam festgelegt. Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten.
- ² Die Prüfungsnoten werden in ganzen und in halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste

Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Ergibt sich als Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine viertelzählige Note, so wird aufgerundet. *[Fassung vom 9. 10. 1996]*

³ Die Prüfungsnoten werden in das offizielle Formular "Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen" eingetragen. Examinatorin bzw. Examinator und Expertin bzw. Experte bestätigen unterschriftlich die Richtigkeit der Eintragung.

Art. 11

Bestehen der Prüfung

Unter folgenden Voraussetzungen gilt die Prüfung als bestanden:

- a bei fünf oder sechs Prüfungsfächern:
 - der Gesamnotendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen;
 - es dürfen keine Noten unter 2, höchstens eine Note unter 3 und höchstens zwei Noten unter 4 vorkommen;
- b bei drei oder vier Prüfungsfächern:
 - der Gesamnotendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen;
 - es darf keine Note unter 2 und höchstens eine Note unter 4 vorkommen;
- c bei zwei Prüfungsfächern:
 - der Gesamnotendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen;
 - es darf keine Note unter 3,5 vorkommen;
- d bei einem Prüfungsfach muss mindestens Note 4 erreicht werden.

Art. 12 *[Fassung vom 2. 12. 1992]*

Schlussitzung

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Maturitätskommission stellt in einer Schlussitzung mit Examinatorinnen, Examinatoren, Expertinnen und Experten fest, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind, und eröffnet sie im Namen der Maturitätskommission.

Art. 13

Bescheinigung *[Randtitel eingefügt am 9. 10. 1996]*

Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, erhält eine entsprechende von der Erziehungsdirektorin bzw. vom Erziehungsdirektor und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Maturitätskommission unterzeichnete Bescheinigung.

D. Die Ergänzungsprüfung *[Titel Fassung vom 9. 10. 1996]*

Art. 13 a *[Eingefügt am 9. 10. 1996]*

¹ Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Maturitätsprüfung bestanden haben, können eine Ergänzungsprüfung in weiteren Fächern ablegen.

² An der Universität immatrikulierte Studierende, die aufgrund eines Reglements über die Zulassung zu einem Staatsexamen oder über den Erwerb eines akademischen Grades Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern abzulegen haben, können sich diesen vor der Maturitätskommission unterziehen.

³ Die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gemäss Absatz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät, an der die Bewerberin oder der Bewerber studiert.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung sinngemäss.

E. Rechtspflege *[Titel Fassung vom 9. 10. 1996]*

Art. 14 *[Fassung vom 9. 10. 1996]*

¹ Gegen Verfügungen der Maturitätskommission und deren Präsidentin bzw. deren Präsidenten kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist nicht zulässig.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

F. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1989 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 31. Januar 1973 über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern.

Bern, 17. August 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Siegenthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

17.8.1988 V

GS 1988/190, in Kraft am 1. 8. 1989

Änderungen

2.12.1992 V

GS 1992/440, in Kraft am 31.12.1992

9.10.1996 V

BAG 96–85, in Kraft am 1. 1. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–99, in Kraft am 1. 1. 1998